



Statuten

Stand 21.12.2020

Art.1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Vespa Club Schaffhausen (nachfolgend auch VCSH genannt) besteht mit Sitz in Schaffhausen eine Personenvereinigung gegründet nach ZGB Art. 60. Der VCSH ist sowohl politisch als auch konfessionell unabhängig und bezweckt wie folgt:

- Organisation von gemeinsamen Ausfahrten
- Teilnahme an Vespa-Treffen
- Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen inner- und ausserhalb des Clubs

Art. 2 Mitgliedschaft

Jede Person kann nach vollendetem 18. Lebensjahr Mitglied des VCSH werden. Zwingende Voraussetzung für eine Aktivmitgliedschaft ist der Besitz einer Vespa oder Lambretta. Das Aufnahmegesuch hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den VCSH wird dem/der Antragsteller/In schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Club durch den Vorstand.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Aktivmitglied mit Stimm- und Wahlrecht
- Passivmitglied ohne Stimm- und Wahlrecht
- Ehrenmitglied mit Stimm- und Wahlrecht

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, sofern diese im Interesse des VCSH sind.

Art. 3 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den VCSH über mindestens 5 Jahre als Funktionär oder in der Verrichtung anderer Aufgaben in hervorragender Weise verdient gemacht und dem VCSH aussergewöhnliche Dienste geleistet haben, können, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 5 Mitgliedern, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VCSH befreit.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Club oder dem Tod.

Art. 5 Verweis, Ausschluss

Ein Verweis oder ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- die Aufnahme in den VCSH durch unwahre Angaben erlangt hat
- sich weigert, die Statuten und Beschlüsse des VCSH zu befolgen
- gegen die Interessen des VCSH oder seiner Mitglieder verstösst
- durch sein Verhalten das Ansehen des VCSH schädigt
- Missbrauch im Namen des Vereins betreibt
- seinen finanziellen Verpflichtungen trotz vorangegangener Mahnung nicht nachkommt

Art. 6 Organe

Die Organe sind:

- Generalversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet jeweils jährlich im 4. Quartal statt. Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung entscheidet durch Stimmrecht. Vorbehalten bleibt Art. 74 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Mitglieder müssen mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge oder Wahlvorschläge von abwesenden Aktivmitgliedern werden nicht berücksichtigt.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit aus fünf (mindestens jedoch drei) Mitgliedern zusammen: Präsident, Aktuar, und Kassier, sowie Vize-Präsident und Materialwart. Bei nur drei Vorstandsmitgliedern können Vakanzen durch Ämterkumulation gedeckt werden. Ämterkumulationen und Ämtertausch sind mit Ausnahme des Präsidiums möglich.

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt ein Jahr. Vorstandsmitglieder sind uneingeschränkt wiederwählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen geeigneten Ersatz zu bestimmen.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der übrigen Vorstandsmitglieder aus seinen Reihen ausschliessen, sofern dieses Vorstandsmitglied die Interessen des VCSH gefährdet oder die Zusammenarbeit mit diesem Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlich darüber Bericht. Bei sachgemässer und korrekter Buchführung, ist dem Kassier im Anschluss durch die Generalversammlung die Décharge zu erteilen.

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

- Abnahme der Jahresrechnung (zu erstellen durch den Kassier)
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten (nur bei vorangegangenen, schriftlichen Antrag, inkl. Begründung)

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Ämter

- Präsident (zwingend)

Der Präsident ist mit der Vereinsführung beauftragt und leitet die jährliche Generalversammlung. Zudem führt er die Mitgliederliste. Der Präsident nimmt an der Delegiertenversammlung des Vespa Clubs Schweiz teil und informiert bei Bedarf die Vereinsmitglieder über wichtige Beschlüsse. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied den Präsidenten an der Delegiertenversammlung vertreten.

- Aktuar (zwingend)

Der Aktuar ist für die Protokollführung der Versammlungen sowie den Schriftverkehr zuständig. Gemeinsam mit dem Präsidenten führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

- Kassier (zwingend)

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung den jährlichen Rechnungsbericht (Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget) vor.

- Vize-Präsident (nach Möglichkeit)

Der Vize-Präsident ist stellvertretend mit den Aufgaben des Präsidenten beauftragt.

- Der Materialwart (nach Möglichkeit)

Der Materialwart ist für die korrekte Lagerbewirtschaftung der Clubartikel (T-Shirts, Banner, Aufkleber usw.) zuständig. In Absprache mit dem Vorstand (v.a. Kassier) kümmert er sich zudem über allfällige Nachbestellungen.

Art. 9 Haftung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich persönlich gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der VCSH lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder im Zusammenhang mit Clubaktivitäten ab.

Der Vespa Club Schaffhausen haftet nicht für Schäden, die von seinen Mitgliedern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

Für die Verbindlichkeiten des VCSH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder mit Stimmrecht beträgt aktuell Fr. 50.- Für Passivmitglieder ohne Stimmrecht beträgt er Fr. 20.- Er wird alljährlich jeweils durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag ist bei Neumitgliedern umgehend nach der Aufnahme, für bestehende Mitglieder bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine 3/4 Mehrheit ist dabei erforderlich. Dahin lautende Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Versammlung über die Verwendung des allfälligen noch vorhandenen Vermögens

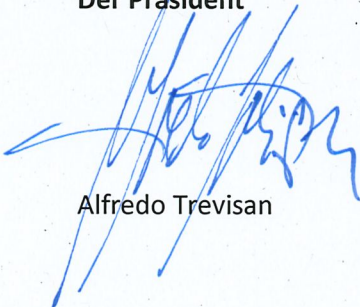
Art. 13 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann schriftliche Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln erlassen. Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung endgültig

Diese Statuten wurden im Vorfeld der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2020 überarbeitet und aufgrund von Covid-19 mittels Zirkularbeschluss genehmigt. Sie ersetzen jene vom 17.09.2019 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

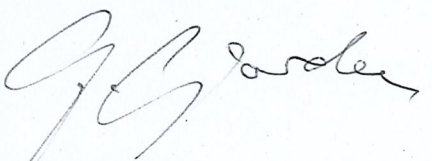
Schaffhausen, 21.12.2020

Der Präsident



Alfredo Trevisan

Der Aktuar



Giordano Giordani